OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702934/2/MB/LK/CK**

Datum: **Linz, 20. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Mag. phil. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Mai 2024, GZ: BHGM/923070113273/23, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Mai 2024, GZ: BHGM/923070113273/23, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 14 Abs 1 iVm § 19 Versammlungsgesetz (VersG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage 16 Stunden) und wegen Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) verhängt.

Dazu führt die belangte Behörde spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr – 04.09.2023, 08:25 Uhr
Ort: B-Strasse, Schutzweg nächst B-Strasse - Kreuzung mit der B137

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:18 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:25 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr – 04.09.2023, 08:25 Uhr
Ort: B-Strasse, Schutzweg nächst B-Strasse - Kreuzung mit der B137

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf die Fahrbahn gesetzt. Im o.a. Zeitraum wurde der Verkehr blockiert. Mehrere Passanten sowie betroffene Autofahrer äußerten lautstark ihren Unmut über diese Aktion."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus:

„Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der LPD Oberösterreich, PI Wels Pernau vom 09.09.2023 aus welcher Folgendes hervorgeht:

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Seite 3 von 10 Versammlung vom Behördenvertreter um 08:18 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:25 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.
Tatbeschreibung:
Sie haben sich zum Zeitpunkt der Auflösung durch den Behördenvertreter auf den Schutzweg gesetzt (kein Festkleben). Die eingeräumte Zeit zum Verlassen des

Versammlungsortes haben Sie nicht eingehalten. Daher wurden Sie in der Folge von den Exekutivbeamten von der Fahrbahn getragen.
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf die Fahrbahn gesetzt. Im o.a. Zeitraum wurde der Verkehr blockiert. Mehrere Passanten sowie betroffene Autofahrer äußerten lautstark ihren Unmut über diese Aktion.
Tatbeschreibung:
Im Zuge einer ‚Klimaaktionismus'-Aktion haben sie sich auf den Schutzweg gesetzt. Obwohl der Behördenvertreter die Versammlung um 08:18 Uhr aufgelöst hat, haben sie die eingeräumte Toleranzzeit zum Verlassen der Straße verstreichen lassen und die Fahrbahn durch ‚Sitzen' auf der Fahrbahn blockiert. Da Sie der Aufforderung nicht Folge leisteten, mussten sie von den EB wegtragen werden. Durch Ihr Verhalten haben Sie den Verkehr blockiert, was zu zahlreichen Unmutsäußerungen der betroffenen Fzg.Lenker sowie Passanten führte.

Gegen die von der LPD Oberösterreich, PK Wels erlassene Strafverfügung vom 18.09.2023 haben Sie innerhalb offener Frist Einspruch eingelegt. Das Strafverfahren wurde in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Wohnsitzbehörde abgetreten.

Mit Schreiben vom 01.02.2024 der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurden Sie zur Rechtfertigung bezüglich des oben beschriebenen Sachverhaltes aufgefordert. Eine Stellungnahme Ihrerseits blieb dazu aus.

In Ihrem Einspruch haben Sie im Wesentlichen Folgendes ins Treffen gebracht: Sie haben die angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht begangen auch sei die Strafe in dieser Höhe nicht angemessen. Eine Ermahnung würde ebenso ausreichen. Auch eine weit geringere Strafe würde Sie von der Begehung ähnlicher Taten abhalten. Es sei auch nicht nachvollziehbar warum nicht ausschließlich eine Strafe nach dem Versammlungsgesetz in üblicher (deutlich niedrigerer Höhe) verhängt worden sei. Der gute Zweck der Versammlung sei nicht berücksichtigt worden. In Zeiten von bereits 1,2°C Erderhitzung und dadurch bedingten Millionenschäden und verletzten Menschen in Österreich ist das hehre Motiv der Versammlung, nämlich das dringliche und unaufschiebbare Anliegen des Klimaschutzes, erheblich strafmildernd zu werten. Sollte die Strafe in dieser Höhe bestehen bleiben würden Sie jedenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Dazu stellt die Behörde fest:

Zu 1)

[…]

Unstrittig ist, dass am 04.09.2023 eine Versammlung der ‚letzten Generation' stattgefunden hat, an der Sie teilgenommen haben.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung vom Behördenvertreter um 08:18 Uhr für aufgelöst erklärt, was Ihnen bekannt war. Sie kamen der Aufforderung, den

Versammlungsort zu verlassen, nicht nach, sondern ließen sich nach Fristablauf von Polizeibeamten von der Fahrbahn wegtragen.

Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist somit erfüllt.

Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Sie haben nicht erfolgreich dargetan, dass sie kein Verschulden treffen würde. Vielmehr ist festzuhalten, dass Sie das inkriminierte Verhalten nach Auflösung der Versammlung bewusst fortgesetzt haben, indem Sie sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt haben, sondern sich wegtragen haben lassen.

Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war. Diesbezüglich war von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu beurteilen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die hier gegenständliche Versammlung auf der viel befahrenen Bundesstraße -Ortsgebiet (neue Landstraße), Schutzweg nächst B-Strasse – Kreuzung mit der B 137 im Gemeindegebiet von C__ statt, wobei der dadurch ausgelöste Verkehrsrückstau binnen kurzer Zeit weit zurückreichte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung der Versammlungsanzeige keine Seite 5 von 10 Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Die festgestellten Umleitungsmaßnahmen, die von den einschreitenden Polizeibeamten spontan gesetzt wurden, vermochten nichts daran zu ändern, dass die Klimademonstration einen enormen Verkehrsrückstau verursachte.

Schon kurz nach Blockadebeginn entstanden massive Behinderungen des städtischen Nachmittagsverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Die Polizei leitete umgehend Umleitungsmaßnahmen ein, um noch größere Staubildungen zu vermeiden.

Es lag damit keinesfalls eine nur ‚geringfügige Verkehrsbehinderung' vor. Selbst von einer nur ‚kurzfristigen' Verkehrsbehinderung kann nicht gesprochen werden, weil die Blockadeaktion nur aufgrund des zügigen Einschreitens der Polizei von so kurzer Dauer war. Für die einschreitenden Sicherheitskräfte war nach den oben geschilderten Gegebenheiten abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr bei einem Andauern der Versammlung weiter bedeutend verstärken würden. Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen zum einen aus dem Umstand, dass die Blockade geeignet war, Einsatzkräfte bei einem etwaigen Notfall massiv zu behindern und zum anderen aus dem erhöhten Aggressionspotential der Verkehrsteilnehmer, die zum Teil Unmutsäußerungen ausstießen etc.

Für einen offensichtlichen Rettungseinsatz wurde laut Polizeibericht ein Fahrstreifen auf der B 137 kurzfristig freigemacht. Nachdem das Rettungsauto aber abbog wurden die Blockadeposition von den Teilnehmern wieder eingenommen.

Eine angemessene Zeit in der Dauer von 5 Minuten, die Ihnen für das Verlassen des Versammlungsortes zugestanden worden ist, wird von der erkennenden Behörde als ausreichend betrachtet. Sie waren nicht angeklebt, weshalb es Ihnen unverzüglich möglich gewesen wäre, den Versammlungsort zu verlassen.

Resümierend sollte durch die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die eine massive Beeinträchtigung des Verkehrs zur Folge hatte, nicht nur der städtische Verkehrsfluss aufrechterhalten werden, sondern sollten insbesondere die durch das Staugeschehen verursachten Gefahrensituationen beseitigt werden. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Sie konnten sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen.

Bemerkenswert ist, dass Sie die Verwaltungsübertretung im Einspruch eingestehen jedoch eine Ermahnung für angebracht halten. Zumindest die Strafhöhe ist Ihrer Meinung nach zu hoch bemessen, in weiterer Folge sind Sie jedoch nicht bereit, Ihre Einkommens- Vermögens- und sonstigen Verhältnisse bekannt zu geben.

Zu 2)

Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Grundvoraussetzung für die Strafbarkeit nach § 81 Abs. 1 SPG ist, dass das Verhalten die Eignung besitzt, berechtigtes Ärgernis zu erregen, wobei sich die Eignung im Allgemeinen am Gefühl eines Durchschnittsmenschen bestimmt und damit objektiv begründet sein muss. Als weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit ist erforderlich, dass dieses Verhalten die öffentliche Ordnung stört. Nach höchstgerichtlicher Judikatur liegt eine

Ordnungsstörung vor, wenn der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird (VwGH 06.09.2007, 2005/09/0168 ua).

Im konkreten Einzelfall ist davon auszugehen, dass Sie am 04.09.2023 in B-Strasse, Schutzweg nächst B-Strasse - Kreuzung mit der B137, durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt, die öffentliche Ordnung gestört haben, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch das Blockieren der Straße nicht nur einen Polizeieinsatz ausgelöst, durch Ihre Vorgangsweise haben Sie das gesamte Verkehrsaufkommen beeinträchtigt und wie dem Bericht der Polizei zu entnehmen ist, für entsprechende Unmutsäußerungen der Verkehrsteilnehmer gesorgt.

Zu 1) und 2)

Die Behörde stellt fest, dass Sie die im Spruch angeführten Delikte begangen haben.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß §§ 14 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953 720 Euro, gemäß dem SPG 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Bei der Strafbemessung war Ihr bewusstes Handeln bei Begehung der Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus war auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen; ihre bisherige Unbescholtenheit war als strafmildernd zu werten.

Ihre Einkommens- Vermögens- und sonstigen Verhältnisse haben Sie trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben, es war daher eine Einschätzung vorzunehmen. Die Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen in Höhe von Euro 2.000,00 keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Die verhängten Strafen erscheineb tat- und schuldangemessen und waren jedenfalls notwendig, um Ihnen das Unrecht ihrer Taten vor Augen zu führen und sie von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

Eine Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 sowie § 81 SPG ebenso wenig in Betracht, auch nicht der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus.

Bei den gegenständlichen Verstößen gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 sowie gegen § 81 SPG kann von einem geringen Verschulden Ihrerseits nicht gesprochen werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die von Ihnen begangene Tat jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte. Auch eine außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht.

Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe; diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Überdies sieht § 19 VersG keine Mindeststrafe vor, weshalb eine Unterschreitung dieser gemäß § 20 VStG nicht in Betracht kommt.

Zusammenfassend war der Verstoß gegen die in § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 normierte Verpflichtung, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, strafbar. Gleiches gilt für den Verstoß gegen § 81 SPG.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 11. Juni 2024 Beschwerde, in der sie im Wesentlichen wie folgt ausführt:
„[…]

2. Sachverhalt

Ich nahm an einer politischen Kundgebung teil, bei der mit mehreren Transparenten auf die Gefahren der Klimakatastrophe hingewiesen wurde und von der Regierung gefordert wurde, auf den Klimarat zu hören. Durch die – weniger als eine Stunde andauernde – Versammlung wurde der Verkehr nur kurz und geringfügig gestört. Der Protest verlief friedlich und gewaltfrei.

Beweisangebote: PV

3. Zulässigkeit der Beschwerde

[…]

4. Beschwerdegründe

4.1 Zum Vorwurf nach § 14 Abs 1 VslgG

§ 13 VslgG erlaubt es, eine Versammlung aufzulösen, wenn diese gegen die Vorschriften des VslgG veranstaltet wird und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter darstellt (vgl ua VfSlg 10.955/1986, 11.132/1986, 14.366/1995).

Vorauszuschicken ist dabei, dass im vorliegenden Fall eine Versammlungsanzeige unterblieb, doch unterliegt auch eine Versammlung, die nicht angemeldet wurde, dem grundrechtlichen Schutz, sich friedlich zu versammeln. Insoweit ist auch die Auflösung einer unangemeldeten Versammlung nur unter Beachtung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe erlaubt. Unterblieb die Anzeige, hat die Behörde – nach den am Versammlungsort gegebenen Umständen – nach ständiger Judikatur des VfGH trotzdem zusätzlich zu prüfen, ob die 3 von 8 Voraussetzungen für die Auflösung vorliegen (vgl etwa VfSlg 11.132/1986, 14.366/1995, 14.761/1997).

Im konkreten Fall bestand kein Grund für eine Auflösung. Der friedliche, kurzfristig geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest stellt keine Störung der öffentlichen Ordnung iSd Art 11 Abs 2 EMRK dar.

Der VfGH hat zu § 14 Abs 1 VslgG ausgesprochen, es sei zu prüfen, ob eine Versammlung zu Recht aufgelöst wurde, denn durch das Unterbinden dieser Versammlung könnte eine Verletzung in dem in Art 11 EMRK festgelegten Recht auf Versammlungsfreiheit erfolgt sein (vgl VfGH 3.12.2013, B1573/2012). Die Verhängung einer Strafe wegen Nichtverlassens des Versammlungsortes ist demnach nur unter der Voraussetzung verfassungskonform, wenn die Auflösung selbst gerechtfertigt war.

Die Versammlungsfreiheit wird sowohl verletzt, wenn die Behörde die grundrechtlich gestatteten Handlungen durch rechtswidrige Auflösung unmöglich macht, als auch dadurch, dass sie eine solche Handlung zum Anlass für die Verhängung einer Strafsanktion nimmt (Berka, Verfassungsrecht: Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium8 (2021), Rz 1502), wie dies im gegenständlichen Fall durch die

Verhängung der Verwaltungsstrafe geschehen ist. Es würde den Sinn und Zweck des Versammlungsrechts untergraben, wenn für die Teilnahme an einer rechtswidrig aufgelösten Versammlung Verwaltungsstrafen verhängt werden. Jede Versammlung könnte umgehend von den Exekutivorganen aufgelöst werden, die Teilnehmer:innen mittels Befehls- und Zwangsgewalt gedrängt werden, den Versammlungsort zu verlassen und die einzige Möglichkeit bliebe, im Nachhinein gegen die ungerechtfertigte Auflösung eine Maßnahmenbeschwerde zu ergreifen – mit der Konsequenz, dass die Versammlung dennoch nicht stattfinden konnte und die Teilnehmer:innen von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerung keinen Gebrauch machen können.

Wie der VfGH zutreffend judiziert, ist nicht jede geringfügige Ordnungswidrigkeit per se als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren; vielmehr sind nach dem Erk v 17.12.1998, B 3028/97, ‚nur Handlungen, die das Zusammenleben des Menschen im Staate empfindlich stören', mit ‚der öffentlichen Ordnung unvereinbar'.

Auf dem Gebiet des Straßenverkehrs verstoßen daher nur solche Handlungen gegen die öffentliche Ordnung, die ‚gegen Grundgedanken des Straßenpolizeirechts' verstoßen (VfSlg 3505/1959). Das ist bei Handlungen, mit denen nicht motorisierte Verkehrsteilnehmerinnen in friedlicher Weise deutlich machen, dass die gegenwärtige Form des mehrheitlich auf Verbrennungsmotoren gestützten Straßenverkehrs die Gefährdungslage drohender Klimaschäden massiv erhöht, keinesfalls gegeben. Denn öffentliche Straßen sind nach den Grundwertungen der StVO keinesfalls exklusiv dem motorisierten Verkehr vorbehalten, sondern gem § 2 Abs 2 Z 1 StVO gleichermaßen ‚für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmt'. Fußgängern steht es auch zu, in ‚geschlossenen Gruppen' oder ‚Umzügen' die gesamte Fahrbahn zu nutzen (§ 77 StVO). Eine allenfalls fehlende Anmeldung von Umzügen gem § 86 StVO verstößt ebenfalls nicht gegen Grundsätze, zumal der VfGH sog. ‚Spontanversammlungen' auch ohne vorherige Anmeldung ausdrücklich vom Schutzbereich des Art 11 EMRK erfasst sieht; diese dürfen – wenn sie lediglich zu ‚relativ kurzfristigen Verkehrsbehinderungen' führen – nicht untersagt werden (Grabenwarter/Frank, B-VG Art 11 EMRK Rz 13 unter Hinweis auf VfSlg 19.852/2014; anders wäre dies – so das Erk v 4 von 8 11.03.2015, E 968-969/2014-9 – bei einer ‚extremen Störung des Straßenverkehrs auf einer Schlüsselverbindung sowohl im innerösterreichischen überregionalen Ost-West-Verkehr, als auch im europäischen Transitverkehr', was hier keineswegs der Fall war). Im Ergebnis kam es im vorliegenden Fall jedenfalls nur zu geringfügigen und kurzfristigen Behinderungen; damit wurde nicht gegen Grundsätze der Straßenverkehrsordnung verstoßen. Von einer empfindlichen Störung des Zusammenlebens der Menschen kann keine Rede sein. Im Gegenteil: Die Aktion zielte darauf, das Zusammenleben der Menschen auch in Zukunft zu sichern.

Dieses Ziel wurde von den Höchstgerichten mehrfach als legitim erachtet:

Der VfGH hat im Erk 11.03.2015, E 968-969/2014-9, das ‚ohne Zweifel im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der beabsichtigten Versammlung', konkret einer ‚Fahrradkundgebung zur Einhaltung der gesetzlichen Lärm- und Abgaswerte', explizit anerkannt.

Im Erkenntnis des VfGH E 3728 vom 17.06.2021 zu einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sprach das Höchstgericht folgendes aus:

‚Dass im Ergebnis für den Zeitraum der Versammlungen (16 Uhr bis 19 Uhr bzw 15 Uhr bis 16.30 Uhr) der Durchzugsverkehr eine andere Route wählen würde müssen, rechtfertigt für sich alleine betrachtet eben gerade nicht automatisch die Untersagung einer Versammlung, gilt es doch stets, das Interesse an der Abhaltung der Versammlung gegenüber Interessen Dritter abzuwägen. Eine Untersagung ist dann geboten, wenn durch die Abhaltung der Versammlung eine zu befürchtende unvermeidbare, weiträumige, lange währende, extreme Störung des Straßenverkehrs gravierende Belästigungen und auch sicherheitsgefährdende Beeinträchtigungen zahlreicher unbeteiligter Personen erwarten ließe. Dass das LVwG diesen Maßstab auch nur annähernd seiner Prüfung zugrunde gelegt und zusätzlich geprüft hat, ob die Versammlungsbehörde in der Lage gewesen wäre, etwaige entstehende Verkehrsbehinderungen im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen im noch erträglichen Maß einzudämmen und ob die Reduzierung der Dauer der Versammlungen nicht ohnehin schon hinreichend war, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen.‘

Gleichermaßen hat der EuGH im Urteil vom 12. Juni 2003, C-112/00, anlässlich der Blockade der Brenner-Autobahn ausgesprochen, dass ‚die zuständigen nationalen Stellen [zwar] bestrebt sein [müssen], die mit einer Demonstration auf öffentlichen Straßen verbundenen unausbleiblichen Auswirkungen auf die Freiheit des Verkehrs möglichst gering zu halten, doch haben sie dieses Interesse gegenüber dem der Demonstranten, die öffentliche Meinung auf die Ziele ihrer Aktion aufmerksam zu machen, abzuwägen.‘ Diese Abwägung rechtfertigte im zitierten Fall eine wesentlich längere Blockade.

Im gegenständlichen Fall muss eine derartige Interessenabwägung – infolge der kurzen Phase der Verkehrsbehinderung einerseits und dem eminenten Interesse, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem Umdenken anzuregen, andererseits – zu meinen Gunsten ausschlagen. Im Ergebnis habe ich jedenfalls keine ‚Störung der öffentlichen Ordnung‘ iSd Art 11 Abs 2 EMRK verursacht.

Weiters fehlen im Straferkenntnis Ausführungen oder Sachverhaltsfeststellungen zum Umfang der vermeintlichen Störung der öffentlichen Ordnung völlig, es gelingt der belangten 5 von 8 Behörden in keinster Weise den Nachweis zu führen, dass ein Schutzgut des Art 11 Abs 2 EMRK gefährdet wurde.

Die Rechtfertigung durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung steht einer Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 14 VslgG somit entgegen, da die Versammlung mangels des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 VslgG vom anwesenden Behördenvertreter überhaupt nicht aufgelöst werden hätte dürfen.

Bei einigen Protesten ähnlicher Art in Österreich wurde die Versammlung von den Behörden nicht aufgelöst und eine Umleitung des Verkehrs eingerichtet, zum Beispiel:

● 13.06.2023, D__: Die Polizei betonte, dass sie keine rechtliche Möglichkeit für ein Auflösen der Aktion gehabt habe. … Zwar sei diese Versammlung nicht – wie im Versammlungsgesetz vorgesehen – 48 Stunden vorher bei der Versammlungsbehörde angezeigt worden, allerdings sei nach einer laufenden Beurteilung der aktuellen Lage vor Ort durch die Versammlungsbehörde eine rechtliche Möglichkeit für eine Auflösung der

Versammlung nicht gegeben gewesen, teilte die Polizei am Nachmittag mit. ‚Eine behördliche Auflösung und eine womöglich zwangsweise Durchführung dieser Auflösung kann nur nach strengster Abwägung der beeinträchtigten Rechtsgüter mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit stattfinden, und nur dann, wenn es zu massiven Behinderungen oder Störungen kommt. Lokale Behinderungen und Wartezeiten (im Stau) für Drittbeteiligte sind, so die Rechtsprechung, keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Behörde, eine Versammlung aufzulösen', hieß es. Dass eine Versammlung spontan und nicht wie gesetzlich vorgesehen 48 Stunden vorher gemeldet wird, sei dabei irrelevant. ‚Auch nicht angemeldete Versammlungen müssen – nach der einschlägigen Judikatur – stattfinden dürfen.' (https://aaa.orf.at/stories/3211500)

● Mit ähnlicher Argumentation wurden unter anderem auch die folgenden Proteste nicht aufgelöst: in D__ am 11.09.2023, 04.09.2023, 23.08.2023, 07.08.2023, 29.06.2023, 16.06.2023, 12.06.2023, 02.06.2023 und 30.05.2023 sowie in E__ am 06.09.2023

● 07.09.2023, F__: Die Versammlung wurde nicht durch die Polizei aufgelöst. (https://bbb.at)

Beweisangebote: PV

4.2 Zum Vorwurf nach § 81 Abs 1 SPG

Art 4 7. ZPMRK verbietet generell die mehrmalige Verfolgung bzw Bestrafung wegen ein- und derselben Tat. Daher ist eine Konkurrenz von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Bestrafung in derselben Sache ebenso unzulässig wie eine zweimalige verwaltungsbehördliche Bestrafung oder eine zweimalige gerichtliche Bestrafung (vgl zB EGMR 12. 12. 2013, 20383/04, Khmel; weiters Muzak, B-VG6 Art 4 7. ZPMRK, Rz 3 (Stand 1.10.2020, rdb.at)). Ich werde daher in meinem Recht auf Unzulässigkeit der 6 von 8 Doppelbestrafung verletzt, da ich für ein und dieselbe Tat nach dem Versammlungsgesetz und nach dem Sicherheitspolizeigesetz bestraft wurde.

Es ist einer Versammlung nämlich inhärent, dass – wie die belangte Behörde ausführt – ‚der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird'. Erlaubtes und in einer demokratischen Gesellschaft auch erwünschtes Ziel einer Demonstration ist es, Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erregen und einen politischen Diskurs anzustoßen. Werden im Rahmen einer Versammlung Handlungen gesetzt, die die öffentliche Ordnung in einem Ausmaß stören, dass darüber hinausgeht, sind für dieses Verhalten Strafen nach dem Versammlungsgesetz vorgesehen (lex specialis).

Mir wird in diesem Zusammenhang seitens der belangten Behörde – ohne im Detail darauf einzugehen – vorgeworfen, einen Polizeieinsatz ausgelöst, den Verkehr beeinträchtigt und für Unmutsäußerungen gesorgt zu haben. Jedoch ist es im Rahmen von Demonstrationen der Regelfall, dass Menschen andere Meinungen vertreten und ihren Unmut äußern, sowie dass Polizeibeamt:innen anwesend und Verkehrsbeeinträchtigungen in Kauf zu nehmen sind.

Ohne, dass die Behörde hierzu Angaben macht, kann mir konsequenterweise nur vorgeworfen werden, nach Auflösung der Versammlung berechtigtes Ärgernis erregt – was

ich bestreite – und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs 1 SPG verwirklicht zu haben. Allerdings könnte das nicht rechtzeitige Verlassen des Versammlungsorts aus den eben dargelegten Gründen allenfalls zu einer Bestrafung nach § 14 Abs 1 VslgG führen, was im gegenständlichen Fall, wie bereits ausgeführt, auch rechtswidrigerweise geschehen ist. Jedenfalls kann das Nichtverlassen aber nicht zu einer Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach § 81 Abs 1 SPG führen. Daher wurde gegen das in Art 4 7. ZPMRK normierte Doppelbestrafungsverbot verstoßen.

Zudem ist mein Verhalten durch die Inanspruchnahme meines Rechts auf Versammlungsfreiheit gerechtfertigt. Gem § 81 Abs 1 SPG liegt keine Verwaltungsübertretung vor, wenn das Verhalten durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist. Wie bereits dargelegt, sind meine Handlungen, die ich im Rahmen der Versammlung gesetzt habe, nämlich meine Anwesenheit am Versammlungsort, ein zulässiges Verhalten. Eine Bestrafung wegen Verletzung von sicherheitspolizeilichen Bestimmungen ohne Beurteilung des Tatbestands unter dem Blickwinkel des Versammlungsrechts verletzt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht13 (2022), Rz 908).

Des Weiteren habe ich die öffentliche Ordnung nicht gestört. Es ist schlichtweg unrichtig, wenn die Behörde ausführt, dass eine solche Störung bereits dann vorliege, wenn der normale Ablauf an einem Ort beeinträchtigt wird. Jede:r Verkehrsteilnehmer:in würde dieser Argumentation zufolge die öffentliche Ordnung stören und jede Abweichung von einer Normalsituation, eine Situation auslösen, die eine Strafe nach § 81 Abs 1 SPG nach sich zieht. Eine Störung der öffentlichen Ordnung liegt vielmehr nur dann vor, wenn eine Handlung gesetzt wird, die geeignet ist, ein berechtigtes Ärgernis zu erregen. Die Beurteilung, ob ein Verhalten objektiv geeignet ist, ein öffentliches Ärgernis zu erregen, ist nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen vorzunehmen, sondern unter der Vorstellung wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren. Wie bereits angesprochen, zieht die belangte Behörde in Anlehnung an das im Straferkenntnis zitierte VwGH-Erkenntnis (VwGH 06.09.2007, 2005/09/0168) den Trugschluss, dass eine 7 von 8 solche Störung schon dann verwirklicht sei, wenn Personen dazu bewogen werden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Schlussfolgerungen, auf die sich die Behörde bezieht, sind im gegenständlichen Fall nicht einschlägig, da der Sachverhalt ein völlig anderer ist: Im zitierten Erkenntnis geht es um eine verbale Auseinandersetzung mit einem Polizeibeamten. In meinem Fall habe ich an einer friedlichen Versammlung teilgenommen, im Zusammenhang welcher es zu keinerlei Ausschreitungen gekommen ist. Eine Annahme einer Störung der öffentlichen Ordnung aufgrund der dargelegten Definition ist nicht schlüssig. Vielmehr hätte nach richtiger Interpretation des Rechtssatzes ein unbefangener, objektiver Mensch mein Verhalten nicht als Störung der öffentlichen Ordnung angesehen. Darüber hinaus möchte ich betonen, dass der betreffende Bescheid in dem von der belangten Behörde zitierten Erkenntnis vom VwGH aufgehoben wurde – mit der von mir bereits dargelegten Begründung, dass das Anschreien des amtshandelnden Organs allenfalls nach landespolizeilichen Vorschriften über ungebührliche Lärmerregung zu verfolgen gewesen wäre, um gerade eine rechtswidrige Doppelbestrafung zu vermeiden.

Beweisangebote: PV

4.3 Zur Strafhöhe

Die Strafhöhe scheint mir für die kurze Zeit der behaupteten Verwaltungsübertretungen von sieben Minuten nicht angemessen.
Zudem möchte ich anmerken, dass das hehre Motiv der Versammlung, das Anliegen, auf die Gefahren der Klimakatastrophe aufmerksam zu machen, erheblich strafmildernd zu werten ist (LVwG Vorarlberg in LVwG-1-14/2023-R16; LVwG Tirol in LVwG-2023/14/0626), da die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen wurde (§ 19 Abs 2 VStG iVm § 34 Abs 1 Z 3 StGB). Ich bin alleinerziehende Mutter von zwei Kindern und habe in Sorge um die Zukunft meiner Kinder gehandelt. Aufgrund der voranschreitenden Zerstörung unserer Lebensgrundlagen habe ich keinen anderen Ausweg gesehen, als mich im Rahmen meiner Demonstrationsfreiheit friedlich auf die Thematik aufmerksam zu machen und mich aktive für eine nachhaltigere Politik einzusetzen. Im Rahmen meiner Tätigkeit als Lehrerin sehe ich tagtäglich, wie die Kinder und Jugendlichen mit Zukunftsängsten konfrontiert sind und wollte mit meinem Protest mehr Menschen dazu bewegen, für eine lebenswerte und ökologische Zukunft einzustehen.

Zudem möchte ich anmerken, dass ich seit dem letzten Jahr an keinen weiteren Protesten der Letzten Generation teilgenommen habe und auch in Zukunft nicht mehr teilnehmen werde. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde ist es daher nicht erforderlich, um mich von der Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 22. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerdeschrift sowie mittels Einsichtnahme in das im gegenständlichen Akt einliegende Verhandlungsprotokoll zu den Akten LVwG-702744, LVwG-702789 und LVwG-702795, bei denen die gleiche Versammlung gegenständlich war und in der die Zeugen ChefInsp. G__ und Mag. H__ einvernommen wurden. Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung entfallen, zumal bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am Montag, 4. September 2023, blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivsten ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B1 und der B137 auf deren Kreuzung in C__, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Die Bf befand sich dabei auf dem Schutzweg der Blockadeörtlichkeit B1 in Fahrtrichtung Westen (Kreuzung mit der B137). Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung für aufgelöst erklärt worden ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus dem Akt der belangten Behörde, dem Einsatzbericht vom 4. September 2023, GZ: PAD/23/01819778/001/VW, sowie aus den Aussagen der beiden Zeugen im Rahmen der zu den Akten LVwG-702744, LVwG-702789 und LVwG-702795 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024, die die gleiche Versammlung betraf.

III.2. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde, ergibt sich insbesondere aus dessen Aussage als Zeuge in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Zeugenaussage des Behördenleiters kann diesbezüglich lediglich entnommen werden, dass dieser ankündigte, die Versammlung werde aufgelöst, sofern die Protestteilnehmer den Versammlungsort nicht binnen fünf Minuten verlassen. Auch auf explizite Nachfrage erfolgte keine eindeutige Festlegung darauf, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde. Im Ergebnis sind beim erkennenden Verwaltungsgericht erhebliche Zweifel dahingehend entstanden, dass die gegenständliche Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde. Überdies fanden die Zweifel an der Auflösung der Versammlung auch durch das mitgeführte Gedächtnisprotokoll einer weiteren in der Verhandlung anwesenden und wegen derselben Protestaktion bestraften Beschwerdeführerin Bestätigung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 14 Abs 1 VersG, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Übertretungen des VersG sind nach § 19 VersG, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 50/2012, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die

Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.2. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

IV.3. Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs 1 VersG ist nach dessen eindeutigen Wortlaut erforderlich, dass die betreffende Versammlung für aufgelöst erklärt wurde.

IV.4. Gleiches gilt auch für den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG, da dieser nicht als erfüllt zu betrachten ist, wenn das vorgeworfene Verhalten insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist. Konkret blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivsten am 4. September 2023 ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B1 und der B137 auf deren Kreuzung in C__, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Diese Protestaktion ist als Versammlung im Sinne des VersG und des Art 11 EMRK zu qualifizieren. Auch im Zusammenhang mit der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 81 Abs. 1 SPG wäre somit zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.03. 2004, 98/01/0213). Im gegenständlichen Sachverhalt konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt worden ist.

IV.5. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten verbleiben (vgl statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Da wie bereits dargelegt im konkreten Fall die für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs 1 VersG als auch des § 81 Abs 1 SPG erforderliche rechtmäßige Auflösung der gegenständlichen Versammlung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, greift der Grundsatz „in dubio pro reo". Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zu Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da somit die im Straferkenntnis

vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.6. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für die Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt werden durfte.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie hinsichtlich § 14 Abs 1 VersG für die Bf unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter